

Freiburg im Breisgau, den 30. Juli 2008

Inhalt: Der Energie-Fonds der Erzdiözese Freiburg: Konzept und Förderrichtlinie. — Hirtenbrief zum Paulusjahr – Vorankündigung.**Erlass des Ordinariates**

Nr. 321

**Der Energie-Fonds der Erzdiözese Freiburg
Konzept und Förderrichtlinie****1. Das Konzept**

Nach in Kraft treten der „Klima- und Umweltschutzleitlinien der Erzdiözese“ im November 2007 hat die Kirchenstreuervertretung in ihrer Sitzung im Dezember 2008 die Dotierung eines Energie-Fonds in Höhe von 5 Millionen Euro beschlossen. Mit dem Energie-Fonds soll die Umsetzung der Klima- und Umweltschutzleitlinien im Bereich der Energieversorgung der Gebäude in der Erzdiözese Freiburg vorangetrieben werden.

1.1 Der Fonds ergänzt bestehende Anstrengungen und gibt zusätzliche Anreize

Der Energie-Fonds ist eingebettet in die bisherige Energie-Strategie der Erzdiözese. Er ergänzt die schon bestehenden Instrumente zur Kostenreduktion, Energieeinsparung und Energiebedarfssenkung: „Rahmenverträge für Energie“, „Energie-Offensive“ und „erhöhte Förderung für Energie-sparmaßnahmen aus dem Ausgleichstock“. Der Energie-Fonds gibt zusätzliche Anreize für den Einsatz Erneuerbarer Energien und zeigt, wie ernst es der Erzdiözese mit dem Klimaschutz ist.

1.2 Die Ziele des Fonds

Mit dem Energie-Fonds werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Verantwortlichen auf allen Ebenen in der Erzdiözese Freiburg richten ihre Investitionsentscheidungen in „ihren“ Gebäuden immer auch am Klimaschutz aus.
- Die kirchlichen Gebäude werden so ertüchtigt, dass der Energiebedarf stark sinkt UND die dann noch benötigte Energie auch aus erneuerbaren Quellen kommt.

- Die Ideen und Möglichkeiten zum Einsatz Erneuerbarer Energien haben weite Verbreitung gefunden. An guten und anschaulichen Beispielen zum Energiesparen und zu Erneuerbaren Energien mangelt es nicht.
- Die Verantwortlichen auf allen Ebenen haben Kenntnisse, wie die Beheizung von Kirchen so sparsam und klimafreundlich wie möglich gestaltet werden kann.
- Das Anliegen und die Erfolge werden durch den Aufbau von Kenntnissen und Kompetenz in den Kirchengemeinden und Einrichtungen gesichert.
- Die Erfolge und die in der Erzdiözese aufgebauten Fachkenntnisse werden in die Gesellschaft hinein getragen.

1.3 Übersicht der Instrumente und Mittelaufteilung

Instrumente	Anteile	Finanzmittel
Investitionsförderprogramm für Erneuerbare Energien	80 %	4,00 Mio €
Projekte und Forschung zur Kirchenheizung sowie Informations- und Motivationskampagnen	15 %	0,75 Mio €
Verwaltungskosten	5 %	0,25 Mio €
Summe	100 %	5,00 Mio €

Diese drei Positionen sind gegenseitig deckungsfähig.

**2. Investitionsförderprogramm Erneuerbare Energien:
Die Richtlinien****2.1 Präambel**

Durch die verstärkte Förderung Erneuerbarer Energien soll eine bedeutende und dauerhafte Senkung des CO₂-Ausstoßes in kirchlichen Gebäuden erreicht werden. Dadurch, dass alle Kirchengemeinden und alle kirchlichen Einrichtungen antragsberechtigt sind, erzielt das Programm eine Breitenwirkung und löst ein Vielfaches an klimafreundlichen Investitionen aus.

In den Förderkriterien ist festgelegt, dass vor Antragsstellung ein Energie-Gutachten nach kirchlichem Standard erstellt werden muss. So wird gewährleistet, dass vor Investitionsentscheidung und Bauplanung auch alle energiesparenden Maßnahmen an der Gebäudehülle abgewogen werden. Als Anreiz, den Energiebedarf durch bauliche Maßnahmen zu senken, gibt es im Bereich der Kirchengemeinden bereits eine erhöhte Bezuschussung aus dem Ausgleichstock. Der verbleibende Bedarf soll, so die Absicht, dann mit Erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Zusätzlich sind die Zuschussempfänger verpflichtet, einen Energiebeauftragten zu benennen, diesen schulen zu lassen und über einen mehrjährigen Zeitraum ihre Energiezahlen zu erfassen! Durch diesen Einstieg ins Energiemanagement wird eine langjährige Verbrauchskontrolle sicher gestellt und bei ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern Fachwissen im Umgang mit der neu installierten Technik aufgebaut.

2.2 Ziele des Förderprogramms

Ziel der Förderung ist

- die deutliche und dauerhafte Senkung des CO₂-Ausstoßes in möglichst vielen kirchlichen Gebäuden.
- eine Abwägung aller energiesparenden Maßnahmen an der Gebäudehülle vor Bauplanung und Investitionsentscheidungen.
- der Aufbau und die Stärkung von Fachwissen bei den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern im Umgang mit der neu installierten Technik.

2.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden sowie
- die selbständigen Rechtspersonen wie Vereine, Verbände oder Stiftungen und
- die unselbständigen Einrichtungen

der Erzdiözese Freiburg für Gebäude, die sich im grundbuchmäßigen oder wirtschaftlichen Eigentum der Antragsteller befinden.

2.4 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen für die Erneuerung von Heizungs-, Kühl-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, bei denen Erneuerbare Energien als Energieträger zum Einsatz kommen.

2.4.1 Heizungserneuerung und Warmwasserbereitung

Bei Heizung und Warmwasserbereitung ist die Verwendung folgender Energieträger oder Techniken förderfähig:

Energieträger/ Technik

Solarthermie

Besonderheiten

Gefördert werden Anlagen zur Warmwasserbereitung, Heizungsunterstützung und solaren Kühlung.

Gefördert werden nur Komplettanlagen bestehend aus mindestens Kollektoren, Speicher, Pumpen- und Regeleinheit.

Holz

Förderfähig sind Heizkesselanlagen, die mit den Energieträgern *Holzpellets*, *Holz hackschnitzel*, *Stückholz* betrieben werden.

Bioöle

Förderfähig ist die Verwendung regional erzeugter Bioöle. Der Einsatz von z. B. Palmöl ist bei geförderten Anlagen nicht gestattet.

Biogas

Erdwärme (Wärmepumpe)

Förderfähig sind Wärmepumpenanlagen für die Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser.

Nicht förderfähig sind Wärmepumpen für die ausschließliche Bereitstellung von Warmwasser.

Förderbedingungen:

Bauart:

Wasser/Wasser oder Sole/Wasser

Energiebedarf:

Der Heizwärmebedarf für das zu beheizende Gebäude muss kleiner als 100 kWh/m² und Jahr sein.

Heizungsart:

Beheizung überwiegend über Flächenheizung (Fußboden, Wandheizflächen, ...). Der Anteil der Flächenheizung muss größer als 80 % der beheizten Fläche sein.

Nachweise:

Über das Energie-Gutachten.

Fernwärme

Herstellung eines Fernwärmeanschlusses, wenn die zur Verfügung gestellte Wärme zu mindestens aus 80 % aus einer oder mehreren der oben beschriebenen erneuerbaren Quellen kommt!

2.4.2 Kühlung und Lüftung

Systeme zur Kühlung und Klimatisierung, die mit Abwärme, Fernwärme, Solarthermie oder Grundwasser betrieben werden, sind förderfähig.

Für die Fernwärme gelten die Regeln aus Punkt 2.4.1 analog.

Für die Berechnung der CO₂-Einsparung wird eine Referenzanlage mit dem Energieträger Strom herangezogen.

2.4.3 Innovationen

Kommen weitere innovative Erneuerbare Energieträger oder Techniken zum Einsatz, die hier nicht genannt werden, ist mit der Fachstelle Energie und Umwelt im Erzbischöflichen Ordinariat Rücksprache zu halten. Diese entscheidet über die Förderfähigkeit. Für die Höhe der Förderung gelten diese Richtlinien entsprechend.

2.5 Höhe der Förderung

Die Zuschusshöhe errechnet sich aus der durch die Investition eingesparten Menge CO₂ und setzt sich aus zwei Teilen zusammen, der Klimakomponente und dem Sockelbetrag.

2.5.1 Klimakomponente

Die Klimakomponente orientiert sich am Klimaeffekt der Investition und errechnet sich aus der durch die Maßnahme eingesparten CO₂-Menge in Tonnen/Jahr.

Fördervoraussetzung ist eine Einsparung von mindestens drei Tonnen CO₂/Jahr. Nachgewiesen werden diese Einsparungen über die Berechnung im vorgelegten Energiegutachten.

Der Zuschuss je eingesparter Tonne CO₂/Jahr beträgt 350 Euro.

2.5.2 Sockelbetrag

Für den laufenden Aufwand wird unabhängig von der Höhe der Investitionssumme und von der CO₂-Einsparung zusätzlich ein Sockelbetrag in Höhe von 2.500 Euro als Zuschuss gewährt. Der Sockelbetrag wird nur im Zusammenhang mit einer CO₂-Einsparung von mindestens drei Tonnen CO₂/Jahr gewährt.

2.5.3 Deckelung

Der Zuschuss wird in seiner Höhe begrenzt auf

- 30 % der Investitionssumme und
- 30.000 Euro.

Je Kirchengemeinde bzw. Einrichtung und Jahr können Zuschüsse für maximal zwei Projekte gewährt werden.

2.6 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Zur Beantragung muss ein von einem akkreditierten Gutachter nach kirchlichem Standard erstelltes Energie-Gutachten vorliegen, in dem die zu fördernden Maßnahmen enthalten sind.
- Bei den Kirchengemeinden muss eine Genehmigung der Maßnahme durch die Abteilung VI des Erzbischöflichen Ordinariats vorliegen oder gleichzeitig mit beantragt werden. Bei den diözesanen Einrichtungen muss die Maßnahme in der jeweils geltenden Bewilligungssystematik für Baumaßnahmen genehmigt sein.
- Die Kirchengemeinde bzw. Einrichtung muss mit der Installation der neuen Anlage einen Energiebeauftragten benennen. Diese/Der Energiebeauftragte nimmt so bald als möglich an einer von der Diözese angebotenen Schulung bzw. Einweisung teil.
- Die Kirchengemeinde erfasst für drei Jahre monatlich die Zählerdaten für alle Hauptzähler aller Energieträger und trägt die erfassten Daten in die internetbasierte Verbrauchskontrolle ein. Bei den diözesanen Einrichtungen wird im Dialog mit der Genehmigungsstelle geklärt, für welche Gebäude die Zählererfassung durchgeführt werden muss.
- Zur Inbetriebnahme ist die Anlage abzunehmen und sind die Nutzer bzw. der/die Energiebeauftragte vom Installateur einzuweisen. Darüber ist ein Abnahme- und Einweisungsprotokoll zu erstellen.
- Nach Ablauf eines Jahres nach der Montage der Anlage werden die Einstellungen der Regelung durch einen Handwerker überprüft und mit dem Ziel eines sparsamen und effizienten Anlagenbetriebs optimiert.
- Die Gemeinde bzw. Einrichtung muss bereit sein, ihre Anlagen und Gebäude im Rahmen von Informationsveranstaltungen anderen kirchlichen Verantwortlichen zugänglich zu machen und vorzustellen.
- Die Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen sein.

2.6.1 Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung erfolgt **nach** Fertigstellung der Anlage und unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Abschlussrechnungen als Nachweis für die Inbetriebnahme
- Abnahme- und Einweisungsprotokoll des Installateurs bzw. des Planungsbüros an den Nutzer und Energiebeauftragten
- Benennung des/der Energiebeauftragten mit den Kontaktdaten
- Zählerübersicht für den Start der Datenerfassung in der internetbasierten Verbrauchskontrolle.

Amtsblatt

Nr. 20 · 30. Juli 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 20 · 30. Juli 2008

2.6.2 Nichteinhaltung der Förderkriterien

Bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien wird der ausbezahlte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

2.7 Antragsverfahren

2.7.1 Antrags- und Bewilligungsstelle

Anträge sind schriftlich zu richten an:
Erzbischöfliches Ordinariat
Abteilung VI
Schoferstraße 2
79098 Freiburg

2.7.2 Anträge

Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Beschluss der jeweiligen, entscheidungsbefugten Gremien zur Umsetzung der Maßnahme
- Maßnahmenbeschreibung zum geplanten Vorhaben
- Energie-Gutachten nach kirchlichem Standard, in dem die beantragten Maßnahmen enthalten sind
- Benennung eines Ansprechpartners für die Abwicklung
- Finanzierungsplan.

Als Antragsdatum gilt der Zeitpunkt, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorhanden sind.

2.7.3 Zusage/Bewilligungsbescheid

Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der Antragsteller eine Zusage bzw. einen Bewilligungsbescheid.

2.8 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, selbst wenn alle Förderrichtlinien eingehalten werden. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderfähigkeit.

2.9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das Investitionsförderprogramm ist für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011 mit einem Gesamtvolumen von 4 Mio. € ausgestattet. Die Richtlinien treten damit zum 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Mitteilung

Nr. 322

Hirtenbrief zum Paulusjahr – Vorankündigung

Am 28. Juni 2008 hat Papst Benedikt XVI. in Rom feierlich das Paulusjahr eröffnet. Die katholische Kirche gedenkt des großen Völkerapostels und erinnert sich mit Blick auf den Apostel Paulus an ihren missionarischen Auftrag.

Unser Erzbischof Dr. Robert Zollitsch wird einen Hirtenbrief zum Paulusjahr schreiben, der am 21. September 2008 in allen Gottesdiensten vorgetragen werden soll. Diese Vorankündigung dient zur rechtzeitigen Orientierung für die Planung der Gottesdienste am genannten Sonntag. Der Wortlaut des Hirtenbriefes wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt bekannt gegeben.